

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	22.11.2019		
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VII/0143	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:						
TOP:	Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Jarchau	am:	07.01.2020	
Ortschaftsrat Möringen	am:	07.01.2020	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	07.01.2020	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	07.01.2020	
Ortschaftsrat Heeren	am:	07.01.2020	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	07.01.2020	
Ortschaftsrat Borstel	am:	07.01.2020	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	07.01.2020	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	07.01.2020	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	08.01.2020	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	08.01.2020	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	08.01.2020	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	08.01.2020	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	09.01.2020	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	09.01.2020	
Finanzausschuss	am:	14.01.2020	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	15.01.2020	
Haupt- und Personalausschuss	am:	27.01.2020	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	17.02.2020	
Ortschaftsrat Insel	am:	17.02.2020	
Ortschaftsrat Staats	am:	17.02.2020	
Stadtrat	am:	17.02.2020	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	<input type="text"/>	Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
<input type="checkbox"/>	Ergebnisplan						
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro	
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro	
<input type="checkbox"/>	Finanzplan						
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro	
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro	
Folgekosten:							
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag	<input type="text"/>	Euro		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	<input type="text"/>	Euro	ab Jahr	<input type="text"/>

	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung – ABS -).

Die Ausfertigung und Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der ABS wird unter den Vorbehalt der wirksamen Änderung des § 3 Abs. 5 und des § 10 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal gestellt.

Begründung:

Anlass der beabsichtigten Änderung der ABS ist der durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal basierend auf der Drucksache ÄA VII/006 am 09.09.2019 mehrheitlich beschlossene Antrag. Dieser stellt maßgeblich darauf ab, die Regelungen des § 6 d Abs. 1 und 3 bis 5 KAG-LSA in die ABS aufzunehmen.

Über die beabsichtigte Änderung der ABS wurde mit der Mitteilungsvorlage VII/0086 informiert.

Da sich aus der Aufnahme des § 6 d Abs. 3 Satz 1 KAG-LSA als **Pflicht - Bestimmung** in die ABS im Einzelfall eine Verpflichtung des Stadtrates zur Entscheidung über die Angelegenheit (siehe § 6 d Abs. 3 Satz 3 KAG-LSA) ergibt, ist diesbezüglich eine wirksame Ergänzung des § 3 Abs. 5 und des § 10 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal erforderlich.

Die Änderungssatzung zur Änderung der ABS wird ausgefertigt und bekannt gemacht, wenn eine wirksame Änderung des § 3 Abs. 5 und des § 10 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung der Hansestadt erfolgt ist.

§ 6 d Abs. 1 KAG-LSA enthält die Informationspflicht der Gemeinden „die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern“.

Der Regelungsinhalt des § 6 d Abs. 1 KAG-LSA ist in der Änderungssatzung als § 1 Abs. 5 eingefügt.

§ 6 d Abs. 3 KAG-LSA ermächtigt die Gemeinden bei Anliegerstraßen zu der **Möglichkeit** „die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme ... unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen zu stellen“.

In § 1 Abs. 6 der Änderungssatzung wurde der Regelungsinhalt des § 6 d Abs. 3 KAG-LSA eingefügt (Sätze 1 bis 3).

In Anbetracht der der Hansestadt Stendal obliegenden Verkehrssicherungspflicht wurden in der Änderungssatzung, abweichend vom Auftrag aus der Drucksachennummer ÄA

VII/006, Maßnahmen, die **ausschließlich die Teileinrichtung Beleuchtung oder die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung** einer Verkehrsanlage (Anliegerstraße) betreffen, vom Zustimmungsvorbehalt ausgenommen.

Hinsichtlich der Begründung der Empfehlung der vorgenannten Ausnahmen vom Zustimmungsvorbehalt wird ausdrücklich auf den Inhalt der Mitteilungsvorlage VII/0086 (Anlage 2) verwiesen.

Die Inhalte des **§ 6 d Abs. 4 und 5 KAG-LSA** wurden in der Änderungssatzung als § 1 Absätze 7 und 8 eingefügt.

Im Zuge der Einarbeitung der Vorgaben des § 6 d KAG-LSA wurde die Satzung einer Durchsicht unterzogen und weitere geringfügige Änderungen vorgenommen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 a) (vormals Nr. 5) der Satzung wurde klarstellender formuliert.

Nr. 5 b) wurde zusätzlich in die Satzung aufgenommen. Mit dieser Verteilungsregelung werden Ausbaumaßnahmen im Bereich des ländlichen Wegebbaus berücksichtigt, welche neben der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke auch eine touristische Bedeutung haben (z.B. überörtliche Radwegeverbindungen).

§ 17 (neu) enthält Regelungen zur Mitwirkungs- und Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen. Diese neu aufgenommene Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich geltenden Auskunftspflichten (§ 13 KAG-LSA i. V. m. § 90 AO, siehe auch §§ 15, 16 KAG-LSA) und soll insbesondere die Erhebung und Überprüfung der relevanten Grundstücksdaten für die Beitragsberechnung sichern (sog. Anliegerstellungennahmen).

Die Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten im § 18 (neu) hält sich im gesetzlichen Rahmen des § 16 KAG-LSA.

Ich empfehle dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Anstelle des Ortschaftsrates für die Ortschaften Insel, Staats und Bindfelde entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 KVG LSA.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Änderungssatzung

Anlage 2 – Mitteilungsvorlage VII/0086

Anlage 3 – ABS vom 28.11.2012